

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	64
vom:	2019-07-01
Autor:	Andrea Tinti Peter Winkler

An alle MwSt.-Subjekte

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 2. Trimesters 2019: Fälligkeit der Zahlung: 22.7.2019

Bekanntlich¹ wurden² neue Zahlungstermine für die Zahlung der **Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen** eingeführt, die ab 1.1.2019 ausgestellt und über die SDI-Plattform³ übermittelt werden.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen:

- die Stempelsteuer direkt über das Bankkonto des MwSt.-Subjekts eingezogen wird
- **oder** auch die Zahlung⁴ über den **Vordruck F24** vorgenommen wird. Der Einzahlungsschein F24 wird von der Agentur der Einnahmen vorab ausgestellt.

Die geschuldete Stempelsteuer wird über die einzelnen elektronischen Rechnungen erfasst, nachdem darin im eigenen Feld jeweils den Betrag der geschuldeten Stempelsteuer anzugeben ist.

1 Entrichtung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ab dem 1.1.2019

1.1 Fälligkeit

Die Zahlung der in jedem Trimester des Kalenderjahres geschuldeten Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ist innerhalb den 20. Tag des auf den Trimester darauffolgenden Monats abzuführen. Für die aus dem ersten Quartal 2019 geschuldete Stempelsteuer musste innerhalb 23. April erfolgen, da der 20. April auf einen Samstag und der 22. April auf einen Feiertag fällt.

Für die aus dem **zweiten Quartal 2019** geschuldete Stempelsteuer muss demnach innerhalb **22. Juli 2019** erfolgen, da der 20. Juli auf einen Samstag fällt.

1.2 Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer

Wir erinnern daran, dass am 10. April 2019 die Agentur der Einnahmen⁵ die Steuerschlüssel zur Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen mittels Vordruck F24 bekannt gegeben hatte. Im Portal "**Fatture e corrispettivi**" wurde ein eigener Abschnitt eingeführt, um

1 Siehe auch unsere Rundschreiben 6/2019, 46/2019 und 58/2019 hierzu

2 Ministerialdekret vom 28.12.2018, welches am 7.1.2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden ist und den Artikel 6, Abs. 2 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014 erneuert hat

3 "Sistema di interscambio" gemäß Art. 1, Abs. 211 und 212 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007

4 Gemäß Art. 6 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014

5 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 42/2019 vom 9. April 2019

die geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die ab dem 1.1.2019 über die SDI-Plattform übermittelt worden sind, abzuführen.

Der neue Abschnitt befindet sich unter:

fatture e corrispettivi / consultazione / fatture elettroniche ed altri dati IVA / fatture elettroniche / pagamento imposta di bollo

Das System zeigt die **Details der geschuldeten Stempelsteuer** in Bezug auf das Quartal, die Anzahl der ausgestellten Rechnungen und die Gesamtsteuer.

Man kann die vom System vorgeschlagene Anzahl der Dokumente auch **manuell ändern**. In diesem Fall berechnet das System den Betrag neu. Dies ermöglicht die versehentliche unterlassene Angabe im entsprechenden Feld zur Stempelsteuer auf der elektronischen Rechnung zu korrigieren.

Zu Erinnerung:

Beim Ausfüllen der elektronischen Rechnung muss der Block "DatiBollo" wie folgt aufgefüllt werden:

- im Feld "*Bollo Virtuale*" (Virtuelle Stempelsteuer), ist "SI" (für JA) einzugeben;
- im Feld "*importo Bollo*" (Betrag Stempelsteuer), ist der Wert von 2,00 bzw. der Betrag der Stempelsteuer anzugeben.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Stempelsteuer dem Kunden weiterbelastet wird oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er die Zahlung **per Lastschrift von seinem Bankkonto** oder per "**F24**" vornehmen möchte.

1.2.1 Zahlung durch Belastung eines Bankkontos

Wird diese Zahlungsart gewählt, muss die IBAN eingeben und bestätigt werden, dass das Bankkonto auf den Namen der Steuernummer des Steuerpflichtigen läuft.

Nachdem das System die formelle Richtigkeit der IBAN überprüft hat, erhält der Steuerpflichtige eine erste **Bestätigung**, dass die Zahlungsanforderung gesendet wurde. Anschließend wird eine zweite Quittung ausgestellt, die die Zahlung bestätigt oder die Ablehnung mitteilt.

1.2.2 Zahlung per "F24"

Alternativ zur Belastung des Bankkontos kann die Zahlung mit dem Vordruck "F24" durchgeführt werden. Der vor-ausgefüllte Vordruck wird vom System vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden eigene Steuerschlüssel⁶ eingeführt und zwar eines pro Bezugssemester:

- "2521" für das erste Quartal,
- "2522" für das zweite Quartal,
- "2523" für das dritte und
- "2524" für das vierte Quartal
- "2525" zur Zahlung eventueller Strafen
- "2526" für eventuelle Zinsen.

Im Vordruck "F24" ist der Steuerschlüssel im Abschnitt "Statakassa" ("*Erario*") anzugeben. In der entsprechenden Zeile der geschuldeten Beträge ("*Importi a debito versati*") mit Angabe des Jahres, im Feld "Bezugsjahr" ("*anno di riferimento*"), auf das sich die abgeführte Stempelsteuer bezieht, angegeben werden.

1.3 Vollmachten an unsere Kanzlei

1.3.1 Vollmacht zum elektronischen Versand des Einzahlungsscheines F24 und zum Zugriff auf den Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

Für Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten

Bereich "*fatture e Corrispettivi*" und für die elektronische Übermittlung der F24-Einzahlungsscheine erteilt haben, wird unsere Kanzlei autonom und zeitnah die notwendigen Formalitäten für die Zahlung der geschuldeten Stempelsteuer in die Wege leiten, damit die Übermittlung des F24-Einzahlungsscheins und die Belastung des fälligen Betrages am Tag der Fälligkeit auf dem angegebenen Bankkonto des Kunden erfolgt.

1.3.2 Vollmacht nur zum Zugriff auf den reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

An Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" erteilt haben, aber **nicht** für die elektronische Übermittlung der F24, übermittelt unsere Kanzlei dem Kunden das vorausgefüllte Formular F24 zur Zahlung der in den vorstehenden Punkten genannten Stempelabgabe, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

